

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Bundestag am 30. Juni 2017 das **Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz** (UrhWissG) beschlossen und der Bundesrat in der folgenden Woche keinen Einspruch erhoben hat, gelten ab dem **1. März 2018** neue Regelungen zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Bildung und Wissenschaft. Das Gesetz ist auf fünf Jahre befristet und soll nach vier Jahren evaluiert werden.

Hier die wichtigsten Änderungen zum 1. März 2018 im Überblick:

- Das UrhWissG ordnet das Wissenschaftsurheberrecht neu, indem es zahlreiche bislang verstreute bildungs- und wissenschaftsspezifischen Schranken (§§ 44a bis 63a UrhG) in die neugeschaffenen §§ 60a ff UrhG zusammenführt.
- Bisher konnten nur "kleine Teile eines Werkes" (= ca. 12 %, nicht mehr als ca. 100 Seiten) über das Learning Management System einer Hochschule (an der PHL: Moodle) zugänglich gemacht werden. Nach dem UrhWissG ist dies für „15 % eines Werkes“ möglich. Diese Regelung ist nicht nur klarer, sondern erlaubt auch die Zugänglichmachung eines etwas größeren Werkteils.
- Es ist klargestellt, dass es sich bei "Abbildungen" um Werke "geringen Umfangs" handelt, die zugänglich gemacht werden dürfen.
- Der „verpflichtende Verlagsvorrang“, der im Gesetzgebungsverfahren lange in der Diskussion war, wurde nicht in das Gesetz aufgenommen. Das heißt, dass Werke künftig unabhängig davon, ob diese für digitale Semesterapparate z. B. über booktex angeboten werden oder ob eine Nutzungslizenz bereits vom Verlag erworben wurde, in Moodle eingestellt werden können. Lehrende müssen vor Einstellung einer Datei in Moodle also nicht aufwändig prüfen, ob ein solches Angebot vorliegt.
- Die Urheberin bzw. der Urheber eines Werkes hat weiterhin einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung der Werknutzungen (§ 60h). Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung wird für ausreichend erklärt. Damit ist die von der Verlagswirtschaft und der VG Wort lange geforderte Einzelvergütung, die für die Hochschulen äußerst zeitaufwändig und teuer geworden wäre, erst einmal vom Tisch. Die "§52a-Krise" des letzten Herbstes wird sich damit zunächst nicht wiederholen. Für die Übergangszeit bis Ende Februar 2018 ist mit einer Verlängerung der gegenwärtigen Regelung durch die Vertragspartner VG WORT, KMK und HRK zu rechnen.
- Eine erhebliche Einschränkung besteht künftig mit Blick auf die Nutzung von Artikeln aus Tageszeitungen und vergleichbaren Presserzeugnissen. Auf diese finden die Schranken der §§ 60a bis h keine Anwendung. Das bedeutet, dass Scans aus Tageszeitungen und vergleichbaren Presserzeugnissen künftig nicht mehr in Moodle zur Verfügung gestellt werden dürfen. Diese Regelung gilt nicht rückwirkend, d.h. die Lehrplattformen müssen nicht zwingend „gereinigt“ werden und das Verbot gilt erst ab dem 1.3.2018. Die Einschränkung kann als Zugeständnis des Gesetzgebers an die Presseverlage gewertet werden, die über ihre Online-Archive Einnahmen generieren wollen. Die Regelung trifft die Wissenschaften hart, für die Zeitungen eine wichtige Arbeitsgrundlage sind. Erlaubt ist weiterhin, in Dokumenten, die in Moodle abgelegt werden, aus Zeitungsartikeln zu zitieren. Die Zitate dürfen allerdings einen Umfang von 15% des gesamten Artikels nicht überschreiten. Auch dürfen Scans aus

Zeitungen weiterhin in der Lehre (z. B. über Beamer) gezeigt werden. Dies darf dann allerdings nicht mitgeschnitten werden.

- Daneben bleiben die §§ 51 (Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats) und 53 UrhG (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch) für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weiter gültig. Zum Zweck der wissenschaftlichen, nicht kommerziellen Forschung darf einem eingeschränkten Kreis an Personen (zu deren eigener Forschung) 15% eines Werkes vervielfältigt, öffentlich zugänglich gemacht und verbreitet werden. Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75% eines veröffentlichten Werkes, komplette Aufsätze aus Fachzeitschriften und Abbildungen vervielfältigt werden (§ 60c).
- Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes (und Abbildungen!) vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies für Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung (§60a).
- Das neue Gesetz erlaubt und regelt im § 60d UrhG erstmals das sogenannte Text- und Data Mining. Damit ist automatisierte Auswertung großer Mengen urheberrechtlich geschützter Inhalte (z.B. Texte, Bilder, Tonaufnahmen) gemeint. Das Gesetz erklärt für zulässig, den so gewonnenen Textcorpus „einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen.“ Eine kommerzielle Nutzung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Das neue UrhWissG enthält im § 60e schließlich eine Reihe vorteilhafter Regelungen für Bibliotheken, die Studierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern entgegenkommen. Fernleihen und Kopierversand werden nun auch per E-Mail ermöglicht, und nicht mehr nur „per Post oder Fax“, wie es im alten Gesetz hieß. Bibliotheken dürfen an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken Vervielfältigungen von bis zu 10% eines Werkes und ebenso komplette Aufsätze aus Fachzeitschriften übermitteln. Zudem dürfen Bibliotheken Werke aus ihrem Bestand zum Zwecke des Erhalts digitalisieren.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Pädagogische Hochschulbibliothek,
Dr. Christiane Spary, spary@ph-ludwigsburg.de, Tel. 140-661